



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.2001
KOM(2001) 647 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**DIE FINANZIERUNG VON NICHTMILITÄRISCHEN
KRISENBEWÄLTIGUNGSMASSNAHMEN**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DIE FINANZIERUNG VON NICHTMILITÄRISCHEN KRISENBEWÄLTIGUNGSMASSNAHMEN

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die EU benötigt wirksamere und verlässlichere Verfahren zur schnellen Finanzierung von nichtmilitärischen Krisenbewältigungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen im Rahmen der GASP.

Die Finanzierung solcher Maßnahmen aus dem regulären Haushalt war in der Vergangenheit zu schwerfällig. Doch bietet der EG-Haushalt immer noch die beste Ausgangsbasis, nicht zuletzt weil sich in diesem Zusammenhang die Grundsätze der guten Regierungsführung und der Transparenz am besten verwirklichen und die Kohärenz der EU-Maßnahmen (auf GASP- und auf Gemeinschaftsebene) sicherstellen lassen. Wenn auf den regulären Haushalt zurückgegriffen werden soll, müssen allerdings die finanziellen Engpässe und die Verfahrenshindernisse überwunden werden.

- Zu den Finanzmitteln: Es könnte auf ein neues Flexibilitätsinstrument für nichtmilitärische Krisenmaßnahmen und auch für GASP-Maßnahmen sowie auf die Soforthilfereserve des Haushalts zurückgegriffen werden. Durch die Schaffung eines neuen Flexibilitätsinstruments könnten zusätzliche Mittel für außenpolitische Maßnahmen freigemacht und gleichzeitig der Gesamtrahmen der in Berlin festgelegten finanziellen Vorausschau eingehalten werden. Ähnlich würde der Rückgriff auf die Soforthilfereserve in besonders dringlichen Fällen die EU-Krisenbewältigung flexibler machen und mit mehr Mitteln ausstatten, während zugleich der Vorrang humanitärer Maßnahmen gewahrt bliebe.
- Zu den Verfahren: Die geltenden Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Haushalts sind überprüfungs- und verbesserungsbedürftig. Das gilt gleichermaßen für die Finanzierungsverfahren der GASP und für die normalen Gemeinschaftsinstrumente. Für die Verwaltung des neuen Flexibilitätsinstruments muss ein transparentes und rasches Verfahren gefunden werden.

Eine Weiternutzung des EG-Haushalts für die meisten Krisenbewältigungsmaßnahmen würde die Option mitgliedstaatlicher Beiträge gemäß Artikel 28 Absatz 3 EU-Vertrag in Ausnahmefällen nicht ausschließen.

2. EINLEITUNG

Von Anfang an war die Europäische Gemeinschaft über ihre auswärtige Politik in Aufgaben der Konfliktprävention und der Krisenbewältigung eingebunden. Die Verträge von Maastricht und Amsterdam führten neue Instrumente für politische/diplomatische und sicherheitspolitische/militärische Maßnahmen im Rahmen der GASP/ESVP ein. Parallel zu diesen Entwicklungen zeigte die internationale Erfahrung mit der Krisenbewältigung in den letzten zehn Jahren, dass sich die Art und die Größenordnung der Krisen, auf die die Europäische

Union reagieren muss, gewandelt haben. Die Kombination beider Entwicklungen stellt die Kommission vor die doppelte Herausforderung,

- die Instrumente und die Verfahren der Gemeinschaft zu verbessern, um diese flexibler zu machen und besser an den Krisenreaktionsbedarf anzupassen und
- zu gewährleisten, dass sich die Gemeinschaftsinstrumente und die neuen Instrumente im Rahmen der GASP/ESVP koordiniert und kohärent entwickeln.

Die derzeitige Säulenstruktur der Europäischen Union bietet vielleicht nicht die optimale Architektur für ein wirklich umfassendes Konzept und die nächste Regierungskonferenz wird sich dieser Frage möglicherweise stellen müssen. Doch das ist eine Aufgabe der Zukunft. Unsere Aufgabe heute ist es, wirksame und aufeinander abgestimmte Mechanismen auf der Grundlage der bestehenden Verträge zu entwickeln. In den letzten paar Jahren lassen sich viele Beispiele für ein kohärentes und koordiniertes Zusammenwirken der EU-Instrumente im Rahmen der bestehenden Strukturen finden, kürzlich erst in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Die Kommission beteiligt sich in vollem Umfang an den Bemühungen der Europäischen Union zum Aufbau einer allgemeinen Fähigkeit zur wirksamen Krisenbewältigung und Konfliktprävention. In einer Krise muss die Union in der Lage sein, schnell zu handeln. Es darf keine Verwirrung hinsichtlich der Aufgabenverteilung geben.

Im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Fähigkeit, schnell und wirksam auf Krisen zu reagieren, hat die Kommission Mechanismen entwickelt, mit denen sich die Gemeinschaftsinstrumente schneller aktivieren lassen. Der kürzlich beschlossene Krisenreaktionsmechanismus (KRM) ist hierfür ein Beispiel¹. Er ermöglicht den schnellen Zugriff auf die erforderlichen Haushaltsmittel, indem er mit einer gesonderten Haushaltslinie im regulären Haushalt arbeitet. Ferner bemüht sich die Kommission darum, die Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinstrumente so zu konzipieren, dass in Krisenfällen flexibel und schnell reagiert werden kann².

Militärische Aspekte von Kriseneinsätzen können nicht aus dem regulären Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden. Aus diesem Grund wurden neue Strukturen³ im Ratssekretariat geschaffen und die Aufstellung von Ad-hoc-Regelungen für die Finanzierung von Einsätzen mit militärischer Beteiligung ist im Gange.

Artikel 28 EU-Vertrag sieht als allgemeine Regel vor, dass alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit GASP-Maßnahmen in Krisensituationen entstehen, zu Lasten des regulären Haushalts gehen. Das hilft den Zusammenhalt und die Kontinuität der außenpolitischen Aktivitäten der Europäischen Union sichern. Der EU-Vertrag lässt jedoch auch die Möglichkeit einer Ausnahme von dieser Regel zu.

¹ Verordnung (EG) Nr. 381/2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus, *ABl. L 57 vom 27.2.2001*, S. 5.

² Dies wird in der Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention KOM(2001) 211 endg. vertreten.

³ Siehe die Schlussfolgerungen der Präsidentschaft bei der Tagung des Europäischen Rates in Nizza vom 7. bis 9. Dezember 2000, Anhang VI.

3. NICHTMILITÄRISCHE KRISENBEWÄLTIGUNG IM RAHMEN DER GASP UND DER GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTE

Der Europäische Rechnungshof kam vor Kurzem in zwei Berichten über die GASP bzw. über die Europäische Agentur für Wiederaufbau im Kosovo zu sehr unterschiedlichen Bewertungen: Während die Agentur für ihre sorgfältige Arbeit und ihre Effizienz Lob erhält, wird die Verwaltung der GASP als schwerfällig und oft viel zu langsam beurteilt. Im Falle der GASP werden eine unzureichende Einbeziehung der Kommission in die Vorbereitungsphase von Maßnahmen sowohl Koordinierungsprobleme und andere Schwierigkeiten innerhalb der Kommission genannt. Neben anderen Empfehlungen wie der Forderung nach einer transparenteren Verwaltung der Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, fordert der Rechnungshof eine rechtzeitigere Beschlussfassung im Rat, wenn es um die Verlängerung bestehender Maßnahmen geht, und die Nutzung des Potenzials einer schnelleren Verwaltung in der Kommission.

Die Gemeinschaft verfügt über erhebliche Erfahrung mit Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Krisenlösung. In Südafrika etwa unterstützte die Gemeinschaft unter dem Apartheitsregime aktiv Frontstaaten und NRO. Seit 1994 unterstützt sie den Übergang und hilft bei den Wahlen und den Bemühungen zum Aufbau der Institutionen. In Guatemala half die Gemeinschaft bei der Umsetzung des Friedensabkommens und trug zum Institutionenaufbau in entscheidenden Bereichen wie der Rechtsstaatlichkeit und der Polizei bei. In Osttimor unterstützt die Kommission die Verwaltung der UNTAET. In den Balkanstaaten schließlich leitet die Gemeinschaft eine der Säulen des UN-Mandats im Kosovo, die mit dem Wiederaufbau sowie der Unterstützung der lokalen Verwaltung und der Zivilgesellschaft betraut ist.

Der Europäische Rat von Feira legte vier Prioritäten für nichtmilitärische Krisenbewältigungsmaßnahmen fest: *Polizei, Stärkung des Rechtsstaats, Katastrophenschutz* und *Stärkung der Zivilverwaltung*. Diese Prioritäten sind Teil eines umfangreicheren Spektrums nichtmilitärischer Krisenbewältigungsmaßnahmen wie Handel, wirtschaftliche Anreize, humanitäre Einsätze, Sanierungsvorhaben und Institutionenaufbau, für die die Gemeinschaft eine eindeutige Zuständigkeit besitzt. Für viele Maßnahmen, die im Rahmen der vier in Feira benannten Prioritäten in Erwägung gezogen werden können, besitzt die Gemeinschaft sowohl die Zuständigkeit als auch wertvolles Fachwissen.

Vom Ziel und vom Inhalt eines geplanten Einsatzes ist die dazugehörige Rechtsgrundlage⁴ und folglich auch die Finanzierungsquelle im Rahmen des Haushalts (Gemeinschaft oder Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) abhängig. Inwieweit die Gemeinschaft für nichtmilitärische Krisenbewältigungsmaßnahmen der Europäischen Union zuständig ist, ist nicht immer klar erkennbar. Anhang I verdeutlicht, wo in einigen Fällen die Grenzen zwischen der ersten und der zweiten Säule liegen.

Unter Haushaltsgesichtspunkten fallen Krisenbewältigungsmaßnahmen unter drei mögliche Kategorien:

⁴ Siehe die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die vor Kurzem in der Rechtssache C-376/98 Deutschland vs. Europäisches Parlament und Rat [2000] Slg. I-8419 bestätigt wurde.

- a) Maßnahmen im Rahmen eines Gemeinschaftsinstruments⁵, die zu Lasten der entsprechenden Haushaltslinie der Gemeinschaft finanziert werden.
- b) Maßnahmen im Rahmen der GASP ohne militärische oder verteidigungspolitische Bezüge⁶, die zu Lasten der GASP-Haushaltslinie finanziert werden.
- c) Maßnahmen im Rahmen der ESVP mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, die nicht unter den Gemeinschaftshaushalt fallen.

Unter a) – Maßnahmen im Rahmen von Gemeinschaftsinstrumenten – können Maßnahmen fallen, die auf den ersten Blick wie GASP-Maßnahmen aussehen. Minenräumung, nichtmilitärische Soforthilfe, Hilfsmaßnahmen zum Katastrophenschutz, Menschenrechte, Institutionenaufbau, Wahlbeobachtung, Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, Nahrungsmittelhilfe, Gewährleistung der Versorgung und der Sicherheit von Flüchtlingen, Sanierungsmaßnahmen, Wiederaufbau, Ausbau der Infrastruktur sowie Wirtschaftshilfe fallen beispielsweise unter die Gemeinschaftsinstrumente.

Im Hinblick auf b) – Maßnahmen im Rahmen der GASP ohne militärische oder verteidigungspolitische Bezüge – kommt das Haushaltsrecht der Gemeinschaft voll zur Geltung, wenn diese Maßnahmen zu Lasten des Haushalts gehen (was nach Artikel 28 EUV die Regel ist, wobei es außerdem ein Ausnahmeverfahren gibt, bei dem die Mitgliedstaaten die Kosten tragen). Der Rat beschließt über eine gemeinsame Aktion und die dafür bereitzustellenden Haushaltsmittel und die Kommission bindet sie, vergibt Aufträge und gibt das der Aktion zugewiesene Budget aus. Diese Ausgaben unterliegen der externen Kontrollen des Rechnungshofs, der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Haushaltsdurchführung und dem Entlastungsverfahren durch das Europäische Parlament. So wird bei den GASP-Maßnahmen für ein transparentes und demokratisch verantwortliches Verfahren gesorgt, wenngleich dieses Verfahren derzeit zugegebenermaßen zu schwerfällig ist.

Im Hinblick auf c) – Maßnahmen im Rahmen der ESVP mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen – wurden die in den letzten zwei Jahren eingerichteten ständigen politischen und militärischen Strukturen so konzipiert, dass sich nichtmilitärische und militärische Aspekte gegenseitig verstärken. Einmal mehr richtet sich die Rechtsgrundlage und die Finanzierungsquelle einer geplanten Maßnahme nach deren Ziel und Inhalt und nicht danach, welches Organ sie durchführt. Bei einem künftigen Einsatz der Krisenreaktionskräfte oder anderen militärischen Aktionen ist die Lage klar: eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt, unter welchem Titel auch immer, ist ausgeschlossen. Jedoch kann sogar ein militärisches Organ Aufgaben der Krisenbewältigung im Rahmen der GASP

⁵ Vgl. den nicht vollständigen Überblick über die möglichen Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen der ersten Säule (Gemeinschaftssäule) in Anhang I.

⁶ GASP-Maßnahmen ohne militärische und verteidigungspolitische Bezüge sind beispielsweise strukturelle und langfristige Fragen wie Nichtverbreitung, Abrüstung, Sicherheitsüberwachung, Unterstützung der Sicherheit in Friedensprozessen und Stabilisierungsbemühungen, Projekte zur Terrorismusbekämpfung, politische Vermittlung und Aufgaben der Sonderbeauftragten der Europäischen Union sowie die damit zusammenhängenden vorbereitenden Sondierungsmissionen. Weitere Fortschritte der ESVP im Rahmen der GASP werden es der Europäischen Union am Ende möglich machen, militärische Einsätze durchzuführen und tragen auf diese Weise zu einer gesamten Krisenbewältigungskapazität bei. Die militärische Dimension der Krisenbewältigung ist nur ein Teil der gesamten GASP-Maßnahmen in Konflikt und Krisensituationen.

übernehmen, ohne die Aktion automatisch zu einer militärischen werden zu lassen⁷. Das kann etwa bei bestimmten Überwachungs- oder Polizeiemissionen der Fall sein.

4. VERFAHRENS- UND HAUSHALTSMÄßIGE EINSCHRÄNKUNGEN DER WIRKSAMKEIT VON GASP-MAßNAHMEN

Die Verfahren im Zusammenhang mit den GASP-Maßnahmen innerhalb des Haushalts für Krisensituationen sind offensichtlich zu schwerfällig. Darüber hinaus stünden im gegenwärtigen GASP-Haushalt nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, wenn die Europäische Union etwa beschließen würde, die EU-Überwachungsmissionen in den Balkanländern auszuweiten oder einen größeren Polizeieinsatz durchzuführen. Anders ausgedrückt, bedrohen sowohl verfahrens- als auch haushaltsmäßige Einschränkungen das Potenzial und die Glaubwürdigkeit der neuen globalen Rolle der Europäischen Union.

4.1 Überwindung der verfahrensmäßigen Einschränkungen

Wenn die GASP weiter zu Lasten des Haushalts finanziert werden soll, müssen unbedingt neue Verfahren entwickelt werden, die auf den besonderen Bedarf der Krisenbewältigung zugeschnitten sind, und so etwa die Geschwindigkeit und die Flexibilität der Ausgaben gesteigert werden. In der Praxis liegt die Umsetzung der GASP noch nicht auf der Höhe der politischen Erwartungen. Die Haushaltsregelungen sehen keinen Soforthilfemechanismus für die rasche Umsetzung von GASP-Maßnahmen vor. Dies steht im Gegensatz zur Situation in anderen Bereichen. Daher müssen die Bestimmungen über GASP und Krisenbewältigung in dem Vorschlag⁸ für eine Neufassung der Haushaltsordnung, der am 30. Oktober von der Kommission verabschiedet wurde, von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

Die Kommission sorgt auch auf andere Weise für eine effizientere Verwaltung der Finanzoperationen. Sie ist im Begriff, den Entscheidungsprozess zu verkürzen⁹. Sie überträgt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung ihren Delegationen im Ausland, die dadurch in die Lage versetzt werden schneller zu reagieren, wenn sie aufgefordert werden, eine GASP-Maßnahme umzusetzen. Außerdem hat die Kommission im Zuge der Reform ihrer Außenhilfe den Projektzyklus für auswärtige Hilfeprojekte unter das Dach einer einzigen Durchführungsstelle gebracht. Dies wird auch der GASP zugute kommen.

⁷ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 über humanitäre Hilfe (*ABl. L 16 vom 2.7.1996, S.1*) beispielsweise folgt dem Grundsatz, wonach Ziel und Inhalt einer geplanten Maßnahme die Rechtsgrundlage bestimmen. Mit diesem Gemeinschaftsinstrument ist die Finanzierung externen - auch militärischen - Personals für die Lagerung, den Transport, die Logistik und die Verteilung von humanitärer Hilfe möglich. Das besagte Gemeinschaftsinstrument ist außerdem eine der möglichen Finanzierungsquellen für Katastrophenschutzhilfe.

⁸ Besonders interessant unter den vorgeschlagenen Bestimmungen sind folgende:

- (i) Die Ausnahme von dem Grundsatz, wonach Beihilfen an Dritte vorprogrammiert sein müssen.
- (ii) Eine mögliche Ausnahme von der obligatorischen nachträglichen Veröffentlichung gewährter Beihilfen aus Gründen der Vertraulichkeit und der Sicherheit (Artikel 109 der Neufassung).
- (iii) Eine Ausnahme vom Grundsatz der rückwirkenden Geltung für Beihilfen zur Bewältigung von Krisensituationen und humanitärer Hilfe (Artikel 111 der Neufassung).
- (iv) Vereinfachte Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen.

⁹ Eine Ermächtigung eines Kommissionsmitglieds ist gemäß Artikel 13 der Geschäftsordnung der Kommission C(2000) 3614, *ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26* geplant.

4.2 Verbesserung der Flexibilität des Haushalts

In der Regel gehen die Ausgaben für nichtmilitärische Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Rahmen der GASP zulasten des für die GASP bestimmten Haushalts¹⁰. In Ausnahmefällen kann der Rat einstimmig beschließen, dass die Mitgliedstaaten die Kosten tragen¹¹. Ausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen gehen immer zu Lasten der Mitgliedstaaten. Die Möglichkeit, dass operationelle Ausgaben zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen, ist jedoch auf GASP-Maßnahmen beschränkt. Es ist weder rechtlich möglich, noch wäre es finanziell vernünftig, dass Ausgaben im Zusammenhang mit Gemeinschaftsinstrumenten von den Mitgliedstaaten getragen werden.

Die haushaltsmäßigen Einschränkungen lassen sich lockern, indem *entweder* systematisch auf die Möglichkeit nach Artikel 28 EUV zurückgegriffen wird, um die Mitgliedstaaten finanziell in die Pflicht zu nehmen *oder* indem innerhalb des regulären Haushalts für mehr Flexibilität gesorgt wird. Die erste Option wird derzeit im Zusammenhang mit der Möglichkeit eines neuen Ad-hoc-Fonds im Rat erörtert.¹² Die zweite Option, bei der die Krisenausgaben im Rahmen der GASP innerhalb der bestehenden Haushaltsstrukturen verblieben, würde entweder eine bessere Ausnutzung der Haushaltsreserven beinhalten oder eventuell einen stärkeren Rückgriff auf das neue Flexibilitätsinstrument. Nach Auffassung der Kommission verdient die zweite Option ernsthaft Beachtung.

Die Finanzierung nichtmilitärischer GASP-Maßnahmen durch einen neuen Ad-hoc-Fonds mag als attraktive Lösung erscheinen. Sie würde jedoch viele Fragen aufwerfen:

- Der EU-Vertrag schweigt zur Verwaltung und Kontrolle solcher Fonds. Wenn dessen Verwaltung nicht wie beim Europäischen Entwicklungsfonds der Kommission übertragen wird, hätten die Mitgliedstaaten parallel zum bestehenden Haushaltsapparat ein Organ zu schaffen und würden sich damit den jüngsten Empfehlungen des Rechnungshofs entgegenstellen, der auf größerer Transparenz bei der Finanzierung der GASP-Maßnahmen bestanden hat¹³.
- Der Trennlinien zwischen der ersten und der zweiten Säule würden schärfer gezogen und auf diese Weise drohen, den Zusammenhalt der außenpolitischen Aktivitäten der Europäischen Union zu untergraben.
- Ein neues Verwaltungsorgan müsste für alle Aspekte des Haushaltszyklus von der Aufstellung über die Durchführung, Rechnungslegung und Finanzkontrolle bis hin zu den möglichen Entlastungsverfahren zuständig sein. Angesichts des verglichen mit dem Gesamthaushalt der EU geringen Volumens der zu bewirtschaftenden Mittel könnten die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verwaltungsstrukturen schwerlich kostenwirksam arbeiten.

¹⁰ Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 EU-Vertrag.

¹¹ Siehe Anhang II über die geltenden Haushaltsbestimmungen.

¹² Siehe das Ratsdokument über die Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen 10716/01 vom 9.7.2001, das Ratsdokument über die Finanzierung GASP/ESVP 11910/01 vom 17.9.2001 und das Ratsdokument als Optionspapier über die Finanzierung von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen 13043/01 vom 19.10.2001.

¹³ Siehe Empfehlung Nr. 2 (Punkt 69) des Sonderberichts Nr. 13/2001 über die Verwaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), veröffentlicht auf der Internetseite des Rechnungshofs (http://www.eca.eu.int/EN/reports_opinions.htm).

- Die fehlende parlamentarische Kontrolle über diese Ausgaben würde schwere Bedenken hinsichtlich der Verantwortung und der Zuständigkeitsverteilung zwischen den beiden Armen der Haushaltsbehörde aufwerfen. Mit zwei Parallelstrukturen für die Finanzierung von Krisenmaßnahmen wäre es hart, einen politischen Dialog über Prioritäten zu führen.
- Ein Ad-hoc-Fonds außerhalb des regulären Haushalts könnte eher als Weg zur Umgehung des normalen Haushaltsverfahrens angesehen werden denn als Mittel, um die bestehenden Kriseninterventionsmechanismen und auch die GASP-Maßnahmen effizienter zu machen.

Insgesamt gesehen würde ein gesonderter Fonds wahrscheinlich politisch und finanziell statt zu engerem Zusammenhalt zu Ungereimtheiten führen.

Eine Änderung oder Einführung neuer Haushaltsmechanismen für die Finanzierung von Krisenmaßnahmen im Rahmen der GASP hingegen ließe sich ohne größere Veränderungen an der derzeitigen Haushaltsführungsstrukturen vollziehen und würde die GASP-Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages berücksichtigen. Die GASP-Finanzierungsmechanismen innerhalb des Haushalts ließen sich optimieren und es bliebe die Möglichkeit, gemäß Artikel 28 Absatz 3 EU-Vertrag in Ausnahmefällen Beiträge von den Mitgliedstaaten zu erheben.

5. DIE SCHAFFUNG EINES NEUEN HAUSHALTSMECHANISMUS FÜR KRISENMAßNAHMEN

Die Mittelausstattung der Gemeinschaft und der GASP unterliegt der gegenwärtigen finanziellen Vorausschau, die bis 2006 läuft. Somit liegen die derzeit für Krisenbewältigung verfügbaren Mittel nicht auf der Höhe der sehr ehrgeizigen Zielvorgaben, die seit 1999 formuliert wurden und wären mit Sicherheit nicht ausreichend, um Krisenmaßnahmen wie die Ersetzung lokaler Polizeikräfte in Drittstaaten zu finanzieren. Wenngleich das sehr häufige Auftreten solcher Situationen nicht wahrscheinlich ist, muss überlegt werden, wie die Mittel verfügbar gemacht werden können, die nötig wären, um darauf zu reagieren.

Die logischste Lösung wäre die Einrichtung einer Reserve für Krisenbewältigung¹⁴ außerhalb des Haushaltstitels für auswärtige Maßnahmen (Titel 4). Das entspräche der anderen Gangart, die vor Kurzem im Hinblick auf den Ehrgeiz und die Krisenbewältigungsfähigkeiten der EU, der Gemeinschaft und der GASP eingeschlagen wurde. Es könnte jedoch eine Änderung der Obergrenzen der finanziellen Vorausschau mit sich bringen.

Weil es sich dabei um einen heiklen Schritt handelt, wäre es ratsam, dasselbe Ziel eher dadurch zu erreichen, dass ein neues Flexibilitätsinstrument für nichtmilitärische Krisenbewältigungsmaßnahmen, einschließlich GASP-Maßnahmen geschaffen wird und die Nutzung der derzeitigen Soforthilfereserve auf Krisenmaßnahmen im Rahmen der GASP ausgedehnt wird. Mit dem neuen Flexibilitätsinstrument wäre es möglich, auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände zu reagieren und gleichzeitig die Obergrenze des Titels 4 im Rahmen der in Berlin beschlossenen finanziellen Gesamtvorausschau einzuhalten. Zur Schaffung dieses neuen Instruments und um die Verfahren für seine Nutzung festzulegen, ist

¹⁴ Ähnlich wie die bestehenden Reserven (Artikel 23 Buchstabe c) der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen den Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens). Titel 6 der finanziellen Vorausschau sieht derzeit die Währungsreserve, die Reserve zur Sicherung von Darlehen an Drittländer und die Reserve für Soforthilfen vor.

eine neue interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Rat, dem Parlament und der Kommission erforderlich. Was die Soforthilfereserve betrifft, so erlauben nach Auffassung der Kommission die Bestimmungen über diese Reserve einen solchen erweiterten Rückgriff bereits, während zugleich der Vorrang humanitärer Maßnahmen¹⁵ gewahrt bleibt. Im Jahr 2000 beispielsweise wurde die Reserve genutzt, um die Sonderhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien zu finanzieren und so die neue demokratische Regierung infolge der Gesellschaftskrise nach der Amtsenthebung von Milosevic zu festigen.

Für die Verwaltung bedeutet dies:

- Angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit muss geprüft werden, wie bei dem neuen Flexibilitätsinstrument ein rascheres Beschlussverfahren gewährleistet werden kann, etwa durch eine beschleunigte Verabschiedung eines Berichtigungs- und Nachtrags Haushaltsplans. Ebenso sollte geprüft werden, wie sich andere Durchführungsverfahren vereinfachen und beschleunigen lassen, darunter auch die Flexibilitätsbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen, der Abschluss von Abkommen usw.
- Die Inanspruchnahme der Mittel aus der Soforthilfereserve würde den gegenwärtigen Regeln folgen und einen Vorschlag zur Mittelumschichtung erfordern, der von der Haushaltsbehörde zu genehmigen wäre.

Dieser auf den bestehenden Haushaltsrahmen und die geltenden Haushaltsbestimmungen aufbauende Konzept bietet drei Vorteile: Erstens werden die nötigen Mittel nur dann von den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn auf die Reserve zurückgegriffen wird. Zweitens ist kein neuer Finanzierungsschlüssel erforderlich. Und drittens lässt sich der Verwaltungsüberbau durch den Rückgriff auf die bestehenden Haushaltsführungsstrukturen auf ein Mindestmaß begrenzen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Europäische Union muss in ihre neue Rolle als globaler Akteur in Krisensituationen hineinwachsen und sich dazu die erforderlichen Mittel geben. Das lässt sich im Rahmen der bestehenden Haushaltsstrukturen erreichen.

Die Instrumente der Gemeinschaft und die der GASP ergänzen sich gegenseitig. Sie können einander jedoch nicht ersetzen. Der Großteil der nichtmilitärischen Krisenbewältigung lässt sich unter Rückgriff auf die Gemeinschaftsinstrumente erledigen.

Die Idee eines parallelen Haushaltsverfahrens außerhalb der bestehenden Strukturen erscheint oberflächlich betrachtet attraktiv, doch könnte sie zu Doppelarbeit, geringerer Verwaltungseffizienz, mangelnder Haushaltstransparenz und Ungereimtheiten in der gesamten Haushaltsführung der EU führen.

¹⁵ Der Wortlaut der Interinstitutionellen Vereinbarung wird in Artikel 16 Absatz 1, letzter Satz der Verordnung (EG) Nr.2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin, *ABl. L 244, 29.9.2000, S.27* aufgegriffen, in dem es heißt: "Diese Reserve soll es ermöglichen, im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die punktuelle Soforthilfen in Drittländern erfordern, kurzfristig Mittel, mit Vorrang für humanitäre Maßnahmen, bereitzustellen."

Durch Nutzung der bestehenden Strukturen, um sowohl im Rahmen der Gemeinschafts- als auch der GASP-Instrumente möglichst umfangreiche Mittel zur Verfügung zu stellen, und durch eine Verbesserung der operationellen Wirksamkeit dieser Mechanismen wäre die Europäische Union für den Ausbau ihrer Rolle bei der Konfliktprävention und der Krisenbewältigung besser gerüstet. Dieses Konzept würde außerdem die wiederholt vom Europäischen Rat hervorgehobenen engen Zusammenhänge zwischen kurzfristigen Krisenbewältigungsmaßnahmen und langfristiger Konfliktprävention widerspiegeln.

ANHANG I

Gemeinschaftsinstrumente für nichtmilitärische Krisenbewältigung

1. Die Gemeinschaftsinstrumente reichen vom Handel und wirtschaftlichen Anreizen über humanitäre Interventionen bis zum Aufbau von Institutionen. Der durch die Verordnung (EG) Nr. 381/2001, *ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5* eingeführte Krisenreaktionsmechanismus (KRM) baut auf die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente auf und ist schnell und flexibel genug, um (mit Ausnahme der humanitären Instrumente, für die es besondere Soforthilfverfahren gibt) alle etwaigen Gemeinschaftsinstrumente in Anspruch zu nehmen, die in einer Krise eingesetzt werden sollen. Liegt eine Notlage vor, ermächtigt der KRM die Kommission, unabhängig vom geografischen Geltungsbereich der zugrundeliegenden Verordnung alle etwaigen Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen der Instrumente zu ergreifen, die in den Anhängen des KRM aufgeführt sind (siehe Erwägungsgrund 4 und Artikel 4 und 9 der genannten Verordnung (EG) Nr. 381/2001). Zu seiner Umsetzung sieht der KRM die Formulierung von Rahmenabkommen mit den Mitgliedstaaten vor, in denen u.a. die Verfahren für den Einsatz von Zivilpersonal aus den Mitgliedstaaten bei Krisenbewältigungsmaßnahmen vereinbart werden soll. Ferner sollen Ausschreibungen an Organisationen des privaten und des öffentlichen Sektors ergehen, um die bestehenden Expertendatenbanken in der Kommission zu vervollständigen. Außerdem sollen Rahmenabkommen mit anderen internationalen Organisationen vorbereitet werden.

2. Nachstehend sind einige besondere Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft genannt:

- **Katastrophenschutz**

Die Festlegung eines konkreten Ziels im Bereich des Katastrophenschutzes zur Krisenbewältigung durch die Schlussfolgerungen von Feira bzw. Göteborg hat Zweifel hinsichtlich der Verfahren und der Reichweite dieser Maßnahmen hervorgerufen. Es sollte jedoch daran erinnert werden, dass die Gemeinschaft eine innerhalb wie außerhalb der EU etablierte Kompetenz im Bereich des Katastrophenschutzes besitzt.

- *Innerhalb* der EU leitet sich diese Kompetenz von den Gemeinschaftsmechanismen zur Erleichterung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Katastrophenschutzhilfe ab, die die Koordinierung der Mittel der Mitgliedstaaten und die Finanzierung von Bewertungsmissionen vorsieht;

- *Außerhalb* der EU leitet sich diese Kompetenz aus zwei Quellen ab: dem Katastrophenschutzmechanismus (der gleichermaßen für Maßnahmen innerhalb und außerhalb der EU gilt) und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 (*ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1*).

- **Polizeimaßnahmen**

Im Polizeibereich verfügt die Gemeinschaft über gesicherte Kompetenzen und Expertise bei der Ausbildung, der Unterstützung lokaler Polizeikräfte und dem Aufbau lokaler Kapazitäten. Polizeimissionen können zahlreiche Funktionen

erfüllen. Sind Reform und Umstrukturierung das Oberziel, besitzt die Gemeinschaft klare Kompetenzen wie die Beispiele Guatemala, Südafrika, Algerien und kürzlich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gezeigt haben. Auch aus diesem Grund hat die Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (CARDS-Verordnung), *ABl. L 206 vom 7.12.2000, S. 1*, bedeutende Beträge für Teile des Politikbereichs Justiz und Inneres in den Balkanländern bereitgestellt.

- **Sondierungsmissionen**

An Sondierungsmissionen ist in vielen Fällen eine Kombination verschiedener Experten aus den Mitgliedstaaten wie etwa Ingenieure oder Gerichtssachverständige beteiligt. Darüber hinaus müssen Sondierungsmissionen innerhalb eines sehr kurzen Zeitrahmens stattfinden können.

Diese Besonderheiten von Sondierungsmissionen verlangen nach speziellen Modalitäten: Die Kommission kann den KRM in Anspruch nehmen, um Sondierungsmissionen durchzuführen. Die Kommission ist im Begriff, im Rahmen des KRM eine solche Vorkehrung zu treffen und legt in den mit den Mitgliedstaaten zu schließenden Rahmenabkommen die Verfahren für die Bereitstellung von Experten fest.

- **Nichtmilitärische Überwachungsmissionen**

Die Kommission hat regelmäßig Wahl- und Menschenrechtsbeobachter eingesetzt und dabei voll mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Organisationen zusammengearbeitet.

Nichtmilitärische Überwachungsmissionen können durch verschiedene Instrumente finanziert werden, darunter etwa die geografisch ausgerichteten Instrumente, die Menschenrechts- und Demokratisierungsverordnungen (Verordnung (EG) Nr. 975/1999, *ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1* und Verordnung (EG) Nr. 976/1999, *ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8*) und der KRM. Fallweise wird ermittelt, welcher Mechanismus zur Finanzierung nichtmilitärischer Überwachungsmissionen der beste ist.

- **Ausbildung**

Um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Planziele von Feira zu unterstützen, leitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten die erste Phase eines Ausbildungspilotprogramms für an nichtmilitärischen Krisenbewältigungsmaßnahmen beteiligtes Personal ein.

Dieses Programm soll in der zweiten Phase zu einer Übereinkunft mit den Mitgliedstaaten über echte Ausbildungsmodul führen, die von den mitgliedstaatlichen Institutionen durchzuführen sind. In den Jahren 2001-2002 wird das Projekt aus den Haushaltsmitteln finanziert, die für die Menschenrechts- und Demokratisierungsverordnungen veranschlagt sind. In der zweiten Phase ab 2003 benötigt das Ausbildungsprogramm zu seiner Finanzierung eigene Haushaltsmittel.

3. Weitere Beispiele für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinstrumente sind dem Anhang des KRM zu entnehmen, der die geografisch ausgerichteten

Verordnungen und Beschlüsse und die sektorspezifischen Verordnungen und Beschlüsse (Nahrungsmittelhilfe, Wiederaufbau, NRO usw.) auflistet.

ANHANG II
FINANZIERUNG VON KRISENBEWÄLTIGUNGSMASSNAHMEN

	ART DER AKTION		
Krisenbewältigungsmaßnahmen ¹⁶	Nichtmilitärische Einsätze: <i>z.B. humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Gewährleistung der Versorgung und der Sicherheit von Flüchtlingen, nichtmilitärische Soforthilfe, Sanierung, Wiederaufbau, Ausbau der Infrastruktur, Minenräumung, Wirtschaftshilfe, Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats, institutioneller Aufbau, Menschenrechte</i> ↓	Nichtmilitärische Petersberg-Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen ¹⁷ : <i>z.B. Nichtverbreitung, Abrüstung, Sicherheitsüberwachung, bestimmte Polizeiemissionen einschließlich der Abstellung von Ersatzkräften für die lokale Polizei und Sondierungsmissionen im Vorfeld einer in diesen Bereichen geplanten Operation</i> ↓	Militärische Einsätze: <i>Militärische Petersberg-Aufgaben, d.h. friedenserhaltende Aufgaben und Krisenbewältigungsaufgaben von Streitkräften, einschließlich friedensschaffende Maßnahmen</i> ↓
Rechtsgrund-lage	<u>1. Säule: EG-Vertrag (EGV)</u> Vgl. etwa Verordnung Nr. 1257/96 (ECHO); Verordnung Nr. 2666/2000 (CARDS); Verordnung Nr. 1080/2000 (UNMIK und OHR), Verordnung Nr. 381/2001 über die Schaffung des KRM, insbesondere deren Anhang, in dem die geografisch ausgerichteten Verordnungen/Beschlüsse und die sektorspezifischen Verordnungen/Beschlüsse (Nahrungsmittelhilfe, Wiederaufbau, NRO usw.) aufgeführt sind.	<u>2. Säule: Vertrag über die Europäische Union (EUV), Titel V (GASP)</u> Gemäß Art. 14 EUV beschlossene, spezifische gemeinsame Aktion zusammen mit den entsprechenden Finanzierungsbeschlüssen der Kommission	<u>2. Säule: Vertrag über die Europäische Union (EUV), Titel V (GASP)</u> Spezifische gemeinsame Aktion gemäß Art. 14 EUV, die mit Bezug auf Art. 17 EUV beschlossen wurde.
Beschluss-verfahren	Je nach dem, welcher Artikel der Verordnung zugrunde liegt: Bei Art. 179 EGV (ex-Art. 130w) EGV qualifizierte Mehrheit; bei Art. 308 (ex-Art. 235) EGV Einstimmigkeit; Für die Umsetzung ist gewöhnlich die Kommission nach Maßgabe der so genannten "Komitologieverfahren" zuständig, die durch den Beschluss 1999/468/EG festgelegt wurden.	Abhängig von der gemeinsamen Aktion: In der Regel Einstimmigkeit gemäß Art. 23 Abs. 1 EUV, außer der Beschluss beruht auf einer gemeinsamen Strategie, dann qualifizierte Mehrheit gemäß Art. 23 Abs. 2 EUV, erster Gedankenstrich; Durchführungsbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 2 EUV, erster Gedankenstrich mit qualifizierter Mehrheit	Beschluss über gemeinsame Aktionen und Durchführungsbeschlüsse gemäß Art. 23 Abs. 1 und 2 immer einstimmig

¹⁶ Titel VI EUV (Justiz und Inneres) kommt hier nicht in Betracht, denn er bezieht sich lediglich auf Aktionen im Zusammenhang mit der Polizei, der Rechtsstaatlichkeit usw. innerhalb der Union, und nicht auf auswärtige Krisenbewältigung, selbst wenn solche Maßnahmen von Polizeikräften der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

¹⁷ Gemäß Art. 3 und 47 EUV ergänzen sich die Finanzierung von Operationen zur nichtmilitärischen Krisenbewältigung durch die Gemeinschaft und durch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, ersetzen einander jedoch nicht und sind auch nicht austauschbar.

	Aktionen der 1. Säule (Gemeinschaftsrahmen) ↓	Aktionen der 2. Säule (GASP) ↓	Aktionen der 2. Säule (ESVP) ↓
Betroffener Haushalt	Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder die operationellen Ausgaben gehen in Ausnahmefällen zu Lasten der Mitgliedstaaten	Außerhalb des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften: Ausgaben, die nicht den Europäischen Institutionen entstehen, gehen zu Lasten der Mitgliedstaaten (Art. 28 Abs. 2 EUV). Verwaltungsausgaben aufgrund von Militäreinsätzen, die den Europäischen Institutionen entstehen, gehen zu Lasten des Einzelplans des Rates (die Kommission ist an militärischen Einsätzen nicht beteiligt).
Verwaltungs- ausgaben	Teil A des Einzelplans der Kommission oder spezifische B-A Linien innerhalb der betreffenden Haushaltslinien, die dem jeweiligen Rechtsakt (Verordnung oder Beschluss) zugrunde liegen.	<i>Falls</i> den Europäischen Institutionen Ausgaben entstehen, gehen sie gemäß Art. 28 Abs. 2 EUV entweder zu Lasten des Einzelplans des Rates (z.B. EU-Sonderbeauftragte) oder, bei Verwaltungsausgaben der Kommission, zu Lasten von Teil A des Einzelplans der Kommission.	<i>Falls</i> den Europäischen Institutionen Ausgaben (z.B. Einsatzkosten - Logistik, Einrichtungen, Reisekosten, Zusammenkünfte - von Militär- oder ESVP-Personal beim Rat) entstehen, gehen diese nur zu Lasten des Einzelplans des Rates, wenn sie sich gemäß Art. 28 Abs. 2 EUV auf dessen Verwaltungstätigkeit beziehen. Alle Verwaltungsausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen, die nicht auf die Verwaltungstätigkeit des Rates bezogen sind, fallen nicht unter den Haushalt oder gehen analog zu Art. 28 Abs. 3 zu Lasten der Mitgliedstaaten.
Operationelle Ausgaben	Die operationellen Ausgaben gehen zu Lasten von Teil B des Einzelplans der Kommission, vor allem von Teileinzelplan B7, je nach dem, welcher Haushaltstitel oder welche Haushaltslinie dem jeweiligen Rechtsakt (Verordnung oder Beschluss) zugrunde liegt, z.B. B7-210 (ECHO) und B7-671 (KRM).	<u>Generell</u> : Operationelle Ausgaben gehen gemäß Art. 28 Abs. 3, Unterabs. 1 EUV zu Lasten des Teileinzelplans B8. <u>Ausnahmsweise</u> kann der Rat gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV etwas anders beschließen. Normalerweise gehen die Ausgaben gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 EUV zu Lasten der Mitgliedstaaten nach dem BSP-Schlüssel, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes (z.B. Fonds) beschließt.	Gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV gehen die Ausgaben immer zu Lasten der Mitgliedstaaten nach dem BSP-Schlüssel, sofern der Rat nicht gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 einstimmig etwas anderes (z.B. einen Fonds) beschließt.
Zuständige Verwaltungs- behörde	Gemäß Art. 274 (ex-Art. 205) EGV die Kommission	<u>Für den Haushalt</u> trägt die Kommission die operationellen Ausgaben, der Rat die Verwaltungsausgaben. <u>Für Kosten, die ausnahmsweise zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen</u> , trifft der EUV keine Aussagen über die Verwaltungsbehörde.	Der EUV trifft keine Aussagen über die Verwaltungsbehörde.

	Aktionen der 1. Säule (Gemeinschaftsrahmen) ↓	Aktionen der 2. Säule (GASP) ↓	Aktionen der 2. Säule (ESVP) ↓
Geltende Haushaltsbestimmungen	Finanzierungsbestimmungen der Art. 268 bis 280 (ex-Art. 199 bis 209a) und das entsprechende sekundäre Gemeinschaftsrecht wie die Haushaltsordnung vom 21.12.1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften.	<u>Für den Haushalt:</u> Art. 28 Abs. 4 EUV bezieht sich auf die Anwendung der Finanzierungsbestimmungen des EGV, darunter die Art. 268 bis 280 (ex-Art. 199 bis 209a) und das entsprechende sekundäre Gemeinschaftsrecht wie die Haushaltsordnung vom 21.12.1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften, egal, ob die Kommission oder der Rat die zuständige Verwaltungsbehörde ist. Das schließt die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ein, mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Soforthilfereserve und des Rückgriffs auf ein neues Flexibilitätsinstrument. <u>Über Kosten, die ausnahmsweise zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen</u> enthält der EUV keine Haushaltsbestimmungen. Diese müssen noch aufgestellt werden.	Der EUV sieht keine Haushaltsbestimmungen vor. Diese müssen noch aufgestellt werden.
Kontrolle durch den Rechnungshof	Gemäß Art. 238 (ex-Art. 188c) EGV.	<u>Für den Haushalt:</u> Gemäß Art. 238 (ex-Art. 188c) EGV, egal, ob die Kommission oder der Rat die zuständige Verwaltungsbehörde ist. <u>Für Kosten, die ausnahmsweise zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen:</u> Nicht vorgesehen.	Nicht vorgesehen.
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	Gemäß Art. 220 (ex-Art. 164) EGV Rechtsprechung zum Inhalt des jeweiligen Rechtsakts (Verordnung oder Beschluss) und der damit zusammenhängenden Finanzierung, besonders bei Klagen gemäß Art. 230 und 232 (ex-Art. 173 und 175) EGV.	Gemäß Art. 46 EUV keine Rechtsprechung zum Inhalt, außer zur Prüfung, ob die in den Bereich der GASP fallenden Maßnahmen, nicht in die Kompetenzen eingreifen, die der Gemeinschaft durch den EGV übertragen wurden. <u>Für den Haushalt:</u> Zusätzliche Rechtsprechung über den Finanzierungsbeschluss egal, ob die Kommission oder der Rat die zuständige Verwaltungsbehörde ist, unter Verweis von Art. 28 Abs. 4 EUV auf das Haushaltsverfahren des EGV, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechtsprechung zu Klagen, die auf Art. 230 und 232 (ex-Art. 173 und 175) EGV beruhen. <u>Für Kosten, die ausnahmsweise zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen:</u> Nicht vorgesehen.	Nicht vorgesehen.